

10. Dezember 2025

Motion Luzia Gisler, Bürglen, für eine sachgerechte Berichterstattung der Kommissionen; Antwort der Ratsleitung

I. Ausgangslage

Am 24. September 2025 reichte Landrätin Luzia Gisler, Bürglen, eine Motion zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ein. Ziel der Motion ist es, die Berichterstattung der landrätlichen Kommissionen an den Landrat so auszugestalten, dass nach Meinung der Motionärin «eine sachgerechte Meinungsbildung und Entscheidungsfindung durch die Ratsmitglieder gewährleistet ist».

Mit der Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Landrat eine Vorlage zur Revision der Geschäftsordnung des Landrats vorzulegen, um die folgenden Ziele umzusetzen:

- Einführung von strukturierten schriftlichen Kommissionsberichten mit Begründung und damit die Ermöglichung eines vertraulichen, aber vollständigen Zugangs zu anonymisierten Protokollinhalten für die Ratsmitglieder. Die Kommissionsberichte sollen sich auf Anträge (auch abgelehnte) inklusive Begründung beschränken.

Zur Umsetzung dieser Ziele fordert die Motion, konkret seien die folgenden Grundsätze und Regelungen zu prüfen und in geeigneter Form zu übernehmen:

- Einführung eines schriftlichen Berichts der Kommissionen, welcher die wesentlichen Argumente, Erwägungen, allfällige Minderheitsmeinungen sowie deren Begründungen enthält.
- Zugänglichmachung einer inhaltlich ausreichenden Zusammenfassung der Kommissionsprotokolle an sämtliche Ratsmitglieder, ohne namentliche Zuweisung der Voten, im vertraulichen Rahmen.
- Klarstellung, dass «vertraulich» nicht mit «geheim» gleichzusetzen ist, sondern eine transparente, sachorientierte Kommunikation im Parlament innerhalb des geschützten Rahmens ermöglichen soll.

II. Vorbemerkung

Wenn ein Vorstoss beantragt, die Geschäftsordnung des Landrats zu ändern, übernimmt die Ratsleitung die Aufgaben, die bei anderen Vorstössen dem Regierungsrat zugewiesen sind. Den vorliegenden Vorstoss hat deshalb - entgegen dem Antrag der Motion - nicht der Regierungsrat, sondern die Ratsleitung zu beantworten (Art. 110 i. V. m. Art. 111 Abs. 1 GO).

III. Antwort der Ratsleitung

1. Rechtliches

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) (Art. 89 Abs. 2) hat der Landrat eine Geschäftsordnung für sich erlassen. Die Arbeiten des Landrats und seiner Organe richten sich - neben Verfassung des Kantons Uri, konkreten Bestimmungen in der Gesetzgebung (z. B. Wahlen, die der Landrat vorzunehmen hat) und der Verordnung über den Landrat (LRV; RB 2.3111) - vorab nach seiner eigenen Geschäftsordnung.

Allgemeine Bestimmungen zu den landrätlichen Kommissionen finden sich in der GO in Artikel 29 ff. Vorliegend von Interesse sind insbesondere Artikel 29 (Aufgabe und Antragsrecht der Kommissionen), Artikel 30 (Arbeitsweise der Kommissionen) sowie Artikel 45 (Geheimhaltungspflicht).

Die Kommissionen regeln ihre Verhandlungsmethode, die Art und den Umfang der Protokollierung und der Berichterstattung sowie die Antragstellung im Landrat selbstständig (Art. 30 Abs. 1 GO). Das Kommissionspräsidium leitet die Kommissionstätigkeit und sorgt für die Berichterstattung und Antragstellung im Landrat (Art. 34 Abs. 2 GO). In der Regel wird dem Landrat schriftlich der Kommissionsantrag zugestellt und an der Session mündlich aus der Kommissionssitzung berichtet. Gestützt darauf sollte es allen Ratsmitgliedern möglich sein, sachgerecht über ein Geschäft entscheiden zu können.

Aufgabe der Kommissionen ist es, die Geschäfte des Landrats vorzubereiten und zuhanden des Plenums sachkundige und mehrheitsfähige Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Weil solche Vorschläge eher hinter geschlossenen Türen erarbeitet werden können, gilt im Grundsatz, dass Kommissionssitzungen nicht öffentlich und die Verhandlungen in den Kommissionen sowie die Kommissionsprotokolle vertraulich zu behandeln sind. Das bedeutet aber nicht, dass die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied einer bestimmten Kommission sind, gar nichts aus dieser Kommissionssitzung erfahren dürfen.

Ausdrücklich hält die Geschäftsordnung fest, dass die Kommissionsmitglieder berechtigt sind, ihre Fraktion oder ihre Gruppierung über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Kommission zu orientieren (Art. 45 Abs. 4 GO). Bei dieser Orientierung, die praxisgemäss anlässlich der Fraktionssitzungen erfolgt, informieren die Kommissionsmitglieder über die Diskussionen, die in den Kommissionen geführt wurden, über erfolgreich gestellte Anträge sowie Anträge, die keine Mehrheiten fanden. Gestützt darauf bildet sich die Fraktion ihre Meinung zum konkreten Geschäft.

Bereits heute ist es gelebte Praxis, dass auch Ratsmitglieder, die nicht der gleichen Kommission oder Fraktion angehören, sich nach den Verhandlungen und den erzielten Ergebnissen von Kommissionen erkundigen und sich so schon vor einer Session über das in der Kommission behandelte Sachgeschäft austauschen können. Dabei geht es um Auskünfte allgemeiner Art, wie sie beispielsweise auch in einem Eintretensvotum erfolgen. Diese Berichterstattung umfasst regelmässig die wesentlichen Beschlüsse und die hauptsächlich in der Kommission vertretenen Argumente. Dabei darf auch das Stimmenverhältnis von Beschlüssen erwähnt werden. Vertraulich hingegen zu bleiben hat, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmenden Stellung genommen und wie sie abgestimmt haben. Zudem ist das

Amtsgeheimnis zu beachten. Diesem unterstehen Tatsachen, Akten und Auskünfte, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten sind (vgl. Art. 6 und 9 LRV).

Es spricht nichts gegen einen solchen Austausch, also eine Orientierung über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Kommission, wie dies schon heute teilweise erfolgt. Diese Praxis soll denn auch beibehalten werden. Nicht auszuweiten jedoch ist der Verteiler der Kommissionsprotokolle, wie das die Motion verlangt.

Damit sich die gelebte Praxis der Orientierungen aus Kommissionssitzungen auch im Wortlaut widerspiegelt, empfiehlt die Ratsleitung, Artikel 45 Absatz 4 anzupassen. Die Bestimmung ist dahingehend zu öffnen, dass sich die Berechtigung nicht nur auf die eigene Fraktion oder Gruppierung bezieht. Mit einer Präzisierung des Wortlauts kann ausdrücklich die Möglichkeit aufgenommen werden, auf Anfrage hin und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses auch gegenüber anderen Gruppierungen bzw. Ratsmitgliedern zuhanden von deren Gruppierungen über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Kommission Informationen abzugeben. Eine entsprechende Anpassung im Wortlaut ändert selbstverständlich nichts am Holprinzip von gewünschten Auskünften aus den Beratungen der Kommissionen.

2. Fraktionen und Gruppen

Mitglieder des Landrats, die nicht die notwendige Mindestanzahl von fünf Sitzen erreichen, können keine Fraktion (vgl. Art. 14 GO), sondern lediglich eine Gruppe bilden. Obwohl der Landrat in der Regel aus Fraktionen besteht, gab es auch in der Vergangenheit immer wieder Parteien, die keine Fraktionsstärke erreichten. Die Rechte, die einer Fraktion im Landrat zustehen, sind in der Geschäftsordnung nur punktuell geregelt. So sind etwa die Fraktionen im Rahmen der Geschäftsordnung bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen (Art. 15 GO). Die Rechte von Gruppen, die keine Fraktionsstärke erreichen, sind gegenüber Fraktionen daher eingeschränkt und auch die Mitwirkungsmöglichkeiten fallen somit rein faktisch geringer aus.

Auch die Mitgliedschaft in der Ratsleitung ist an den Fraktionsstatus gekoppelt. Die Ratsleitung setzt sich nämlich (nur) aus Vertretungen zusammen, die Fraktionsstärke haben. Dass sich die GLP-Gruppe keiner Fraktion angeschlossen hat, ist auch mit Blick auf die Zuständigkeiten der Ratsleitung bemerkenswert. Immerhin vertritt die Ratsleitung den Rat nach aussen und ihr kommen viele Aufgaben zu, die eng mit dem Ratsbetrieb verknüpft sind (vgl. insbesondere Art. 25 GO).

Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Vertretung der einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrem Mitgliederbestand, jedoch unter gebührender Beachtung der Minderheiten, bestmöglich Rücksicht zu nehmen (Art. 32 Abs. 2 GO). Klar ist, dass die Gruppierung der GLP mit drei Mitgliedern auch nur in maximal drei landrätlichen Kommissionen vertreten ist. Damit decken sie nicht alle landrätlichen Kommissionen ab. Es ist festzustellen, dass seit der Landratswahl vom Frühling 2024 auch die Fraktion SP/Grüne in der aktuellen Legislatur nicht in jeder landrätlichen Kommission vertreten ist und sich bei Bedarf aktiv um Informationen aus der entsprechenden Kommission bemühen muss.

Dass grössere Gruppierungen in allen landrätlichen Kommissionen mit eigenen Mitgliedern vertreten sind, ist für die Meinungsbildung bereits vor der Session bestimmt vorteilhaft. Die Ratsleitung ist jedoch überzeugt, dass es allen Ratsmitgliedern möglich ist, aufgrund der mündlichen Berichterstattung anlässlich der Session sowie der Voten der Fraktionssprecherinnen und -sprecher, sachgerecht über die jeweiligen Geschäfte zu entscheiden. Zudem ist es auch den Mitgliedern der GLP-Gruppe überlassen, bereits vor den Sessionen Informationen bei Ratsmitgliedern einzuholen, die andere Kommissionen abdecken als ihre Gruppe. Die Andeutung in der Motion, der Landrat sei ein Geheimzirkel, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

3. Schlussfolgerungen

Wenn die Motion mit Effizienz des parlamentarischen Prozesses, besseren Entscheidungsgrundlagen für alle Ratsmitglieder, mehr Transparenz und gleich langen Spiessen für alle Ratsmitglieder argumentiert, werden die Bedeutung der Fraktionen und die Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Kommissionen, die sich nach der Stärke der Fraktionen richtet, offensichtlich verkannt.

Bei 64 Ratsmitgliedern ist jedes Mitglied des Landrats in einer landrätlichen Kommission. Dass eine Gruppe von drei Mitgliedern nicht in allen acht landrätlichen Kommissionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein kann und damit nicht automatisch aus jeder Kommission über den Gang der Verhandlungen orientiert ist, ist der geringen Anzahl der gewählten Mitglieder geschuldet und nicht Grund für Ineffizienz oder ungleich lange Spiesse.

Das Ergebnis aus den Beratungen der Kommissionen ist aufgrund des schriftlichen Antrags allseits bekannt. Die Kommissionsanträge werden den Mitgliedern des Landrats und des Regierungsrats schriftlich zugestellt (Art. 41 Abs. 2 GO). Minderheitsanträge sind, sofern dies ausdrücklich verlangt wird, im Rahmen von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a bzw. b GO ebenfalls im schriftlichen Kommissionantrag aufzunehmen. Einen allfälligen Mehraufwand für die Beschaffung von Informationen aus allen Kommissionen müssen kleine Gruppierungen in Kauf nehmen. Mit einer Präzisierung des Wortlauts in Artikel 45 Absatz 4 GO kann die Möglichkeit für Informationen über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und Beschlüsse der Kommissionen auch an Ratsmitglieder, die nicht der eigenen Fraktion oder Gruppierung angehören, der gelebten Praxis angepasst werden.

Für schriftliche Kommissionsberichte und Zugänglichmachung von anonymisierten Protokollinhalten für alle Ratsmitglieder, wie dies die Motion fordert, ist auch auf die beschränkten personellen Ressourcen des Landratssekretariats des Kantons Uri hinzuweisen. Die aktuellen Pensen der Ratssekretärin (70 Prozent) und der Kommissionssekretärin (60 Prozent) müssten für zusätzliche Aufgaben auf jeden Fall erhöht werden.

Zwar hat die Verwaltung im Rahmen der Beantwortung des Postulats von Kurt Gisler, Attinghausen, das Projekt «KI als Chance in der öffentlichen Verwaltung» gestartet. In diesem Zusammenhang werden auch die von der Motionärin aufgeführten Möglichkeiten zur Anonymisierung von Dokumenten und des Einsatzes von KI-Sprachmodellen zur Zusammenfassung behandelt. Der Zeitpunkt eines produktiven Einsatzes solcher Tools ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Daher ist aktuell die Erstellung von strukturierten schriftlichen Kommissionsberichten bzw. von anonymisierten

Kommissionsprotokollen oder Protokollinhalten nur konventionell mit grossem Mehraufwand möglich und lässt sich nicht einfach per Knopfdruck über KI-Sprachmodelle erstellen.

Die Ratsleitung ist der Ansicht, das bisherige System mit schriftlichen Kommissionsanträgen und mündlicher Berichterstattung aus den Kommissionssitzungen hat sich bewährt. Es ermöglicht sachgerechte Entscheide. Die möglichen Vorteile des von der Motion vorgeschlagenen Systemwechsels mit umfassender schriftlicher Berichterstattung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Kosten und zu den Aufwendungen, zumal die überwiegende Mehrheit der Landratsmitglieder überhaupt keinen zusätzlichen Nutzen aus den Massnahmen ziehen könnte.

Eine Anpassung der Geschäftsordnung in Bezug auf die von der Motion geforderten generellen Zugänglichmachung von anonymisierten Protokollinhalten oder schriftlichen Berichterstattungen ist deshalb nicht angezeigt. Die Ratsleitung schlägt aber vor, den Wortlaut von Artikel 45 Absatz 4 GO zu präzisieren und so die gelebte Praxis für Orientierungen über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen abzubilden. Am Holprinzip von gewünschten Informationen ändert dies selbstverständlich nichts.

IV. Empfehlung der Ratsleitung

Gestützt auf die Ausführungen empfiehlt die Ratsleitung dem Landrat, die Motion teilweise erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats (mit Motionstext); Rathauspresse und Standeskanzlei